

GoToMeeting – Betriebliche Krankenversicherung – Chancen und Möglichkeiten

In einer durch GoTo-Meeting gestützten Webpräsentation am **21.02.2019 um 10:00 Uhr**, werden wir die Möglichkeiten der betrieblichen Krankenversicherung (bkV) zur Absicherung gegen die finanziellen Auswirkungen von Gesundheitsrisiken vorstellen. Im Rahmen der betrieblichen Krankenversicherung können alle Mitarbeiter versichert werden, unabhängig davon, ob sie gesetzlich oder privat krankenversichert sind. Die bkV ist rein arbeitgeberfinanziert und zählt somit zu den Betriebsausgaben. Durch alters- und geschlechtsunabhängige Einheitsbeiträge, sowie schlanke Prozesse über die listenmäßige Anmeldung, wird die bkV für die komplette Belegschaft interessant.

Über den folgenden Link können Sie sich ganz flexibel und ohne Voranmeldung zur GoTo-Meeting Veranstaltung einwählen:

<https://global.gotomeeting.com/join/348718877>

Zugangscode: 348-718-877

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Informationspflicht des Arbeitgebers zur bAV gegenüber seinen Mitarbeitern

In der bAV-Beratung ist die Informationspflicht des Arbeitgebers ein wesentlicher Bestandteil. Spätestens seit dem BAG-Urteil vom 21.01.2014 ist rechtssicher, dass weder aus dem Gesetz noch aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers eine generelle Pflicht zur Information über bAV besteht. Doch sobald ein Arbeitnehmer eine Entgeltumwandlung machen möchte, muss ihn der Arbeitgeber vollständig und richtig über die Möglichkeiten aufklären. Zumindest Aussagen und Erklärungen zur gewählten Zusageart, dem Durchführungsweg, dem gewählten

Versicherer und die Aushändigung der Versicherungsunterlagen gehören laut BAG dazu.

Mit seinem Urteil vom 06.12.2017 (4 Sa 852/17) hat das LAG Hamm die Informationspflicht des Arbeitgebers noch intensiviert. Demnach muss sich ein Arbeitgeber zum einen Fehler von bAV-Beratern als eigene zurechnen lassen, wenn sie für ihn wie ein Erfüllungsgehilfe im Sinne von § 278 Satz 1 BGB tätig sind. Zum anderen aber – und das ist das Überraschende – ist er verpflichtet über noch anstehende Gesetzesänderungen zu informieren, wenn sich diese nachteilig auf die bAV des Arbeitnehmers auswirken könnten.

Hintergrund war ein Fall, bei dem sich ein Arbeitgeber eines auf bAV spezialisierten Beraters bedient hatte. Dieser übernahm die Information der Arbeitnehmer im Rahmen einer Betriebsversammlung und in Einzelgesprächen. Im Laufe der Beratungen hat der Gesetzgeber das GKV-Modernisierungsgesetz auf den Weg gebracht, wodurch Kapitalleistungen aus bAV zu Rentenbeginn erstmals verbeitragt wurden. Weder der Arbeitgeber noch sein Berater hatten die Mitarbeiter über die geplante Gesetzesänderung informiert. Der klagende Arbeitnehmer hatte seine Informationen nur aus der Versammlung entnommen, die zu einem Zeitpunkt stattfand, an dem das Gesetz lediglich ange-dacht war. Der Abschluss der Entgeltumwandlungsvereinbarung fand kurz vor Verabschiedung des Gesetzesentwurfes statt. Die erstmalige Entgeltumwandlung sogar noch vor in Kraft treten des Gesetzes. Trotzdem wurde der Arbeitgeber zu Schadenersatz verurteilt, da er bzw. sein Berater laut LAG Hamm dem Arbeitnehmer auf die anstehende Verschlechterung hätten hinweisen müssen. Begründet wird dies damit, dass ein solch spezialisierter Berater so tief in der Materie sei, dass man davon ausgehen könne, dass er auch über anstehende

Gesetzesänderungen Bescheid wüsste. Das Urteil ist zur Revision zugelassen.

Welche Auswirkungen hat das Urteil für unsere Zusammenarbeit? Die umfangreiche Information aller Mitarbeiter gewinnt damit an Bedeutung. Mit regelmäßigen Beratungsangeboten, im Einzelgespräch oder Workshop sowie durch den Zugang zu Informationen z. B. über unsere Mitarbeiterportale werden Sie Ihrer Verpflichtung als Arbeitgeber gerecht.

Umso wichtiger wird es jedoch auch die Ausgestaltung der betrieblichen Altersversorgung in Ihrem Unternehmen transparent und nachvollziehbar über eine Versorgungsordnung/ Betriebsvereinbarung zu regeln.

Quelle: bAV Aktuell. Neues aus der bAV. Canada Life 01.2019

Welche Auswirkungen hat der Übergang auf die „Heubeck-Richttafeln 2018 G“?

Die bisher bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen verwendeten biometrischen Rechnungsgrundlagen sind aus dem Jahr 2005. Das BMF hat nunmehr mit Schreiben vom 19.10.2018 die aktualisierten HEUBECK-RICHTTAFELN 2018 G für die steuerrechtliche Bewertung von Pensionsverpflichtungen im Sinne von § 6a Absatz 3 S. 3 EStG anerkannt.

Diese basieren auf den neuesten Statistiken der Gesetzlichen Rentenversicherung und des Statistischen Bundesamts und berücksichtigen die verlängerte Lebenserwartung. Neu ist der Einfluss von sozialökonomischen Faktoren in die Berechnung. Durch einen pauschalen Abschlag auf die Sterbewahrscheinlichkeiten wird der statistische Zusammenhang zwischen Lebenserwartung und Rentenhöhe berücksichtigt.

Was bedeutet das nun für die Steuerbilanz? Der Übergang auf die neuen Richttafeln 2018 G führt aufgrund der verlängerten Lebenserwartung zu einem leichten Anstieg der Pensionsrückstellung. Laut der Information der Heubeck AG vom 04.10.2018 wird nach der Anpassung eine Zuführung zur Pensionsrückstellung in Höhe von 0,5 % bis 1,2 % in der Steuerbilanz erwartet. Nach handelsrechtlichen und internationalen Rechnungsgrundlegungssätzen kann der Einmaleffekt bei 1,0 % bis 2,0 % liegen. Dies ist individuell abhängig vom jeweiligen Personenbestand und den Zusagen.

Die Heubeck-Richttafeln 2018 G können erstmals der Bewertung von Pensionsrückstellungen am Ende des Wirtschaftsjahres zugrunde gelegt werden, das nach dem 20.07.2018 endet. Die bisherigen Richttafeln 2005 G dürfen letztmals für das Wirtschaftsjahr verwendet werden, das vor dem 30.06.2019 endet.

Die Verteilung des Anpassungsaufwandes kann in der Steuerbilanz gemäß § 6a Absatz 4 S. 2 EStG auf mindestens 3 Wirtschaftsjahre gleichmäßig vorgenommen werden. Hingegen ist in der Handelsbilanz der Aufwand sofort in voller Höhe zu erfassen.

Fazit: Die Aktualisierung der Richttafeln war längst überfällig, da sich die Lebenserwartung in den letzten 13 Jahren zusehends erhöht hat. Trotzdem wird die Anwendung der neuen Richttafeln für die Unternehmen nur geringe Auswirkungen in der Steuerbilanz haben.

Quelle: bAV Aktuell. Neues aus der bAV. Canada Life 01.2019

Rückantwort

Bitte zurück an:

Fax-Nr.: 06352/4000-61

E-Mail: info@bfcag.de

B&F Consulting AG

Freiheitsstr. 13-15

67292 Kirchheimbolanden

- Ich / Wir wünsche/n weitere Informationen zum Thema „GoToMeeting – Betriebliche Krankenversicherung – Chancen und Möglichkeiten“

- Ich / Wir wünsche/n weitere Informationen zum Thema „Informationspflicht des Arbeitgebers zur bAV gegenüber seinen Mitarbeitern“

- Ich / Wir wünsche/n weitere Informationen zum Thema „Welche Auswirkungen hat der Übergang auf die „Heubeck-Richttafeln 2018 G“?“

- Ich / Wir wünsche/n persönliche Beratung durch:
 - Frau Werz
 - Frau Josten
 - Frau Hoppe
 - Frau Tasdemir
 - Frau Enders
 - Herrn Fröhlich
 - Herrn Steinmeyer
 - Herrn Fehl

- Ich / Wir möchte(n) in Zukunft die B & F News nicht mehr erhalten.

Absender:

Name: _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

Firma: _____

Datenschutzerklärung:

Die gewünschten Informationen werden von der B&F Consulting AG versendet. Bei uns sind Ihre Daten sicher: Ihre Daten werden garantiert vertraulich behandelt und nicht an Dritte außerhalb der B&F Consulting AG weitergegeben. Mit dem Anfordern der Informationen erklären Sie sich einverstanden, regelmäßig auch weitere Informationen von uns zu erhalten. Unser Unternehmen speichert und verarbeitet Ihre Daten nur für interne Zwecke. Sie können jederzeit der Nutzung der Daten widersprechen.